

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und bei Abnahme von 20 Blättern im Monat, bei Zustellung durch die Post 2,50 RM., bei Vorbestellung 2 RM., jährlich 24 RM., vierteljährlich 6 RM., halbjährlich 12 RM., wöchentlich 40 Pf., monatlich 1,50 RM., vierteljährlich 4,50 RM., halbjährlich 9 RM., jährlich 18 RM. Fernsprecher: Nr. 6



Wilsdruff-Dresden. Postfach: Dresden 2646. Freitag, den 21. Dezember 1928. Nr. 297. — 87. Jahrgang. Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostfen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Der Reichsbahnkongress.

Der „Krieg“ um die Besetzung der Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn hat sich wieder nun schon bald zwei Jahre, ist aber jetzt in ein neues, noch aufgeregteres Stadium getreten, das die Federn der beteiligten Behörden in eifrige Bewegung versetzt und auch noch eine besondere Sitzung des Reichskabinetts nötig gemacht hat, die üblichen Kompetenz-kreistigkeiten auflöst und auch sonst zu nachdenklichen Betrachtungen über Behördenarbeit und ihr politisches Geschick Veranlassung gibt.

Worum handelt es sich?

Durch die Weimarer Verfassung war bestimmt worden, daß die Reichsbahnen — preussisch-sächsische und die drei süddeutschen Staaten — in Reichsbesitz übergeführt werden sollten. Das auch 1920 geschah und vertragsgemäß haben die Vertreter der Staaten auch im Verwaltungsrat der „Deutschen Reichseisenbahn“, 1924 aber kam nun die Umordnung durch den Dawes-Plan der Reichsbahn zu einer Aktiengesellschaft machte: elf Milliarden Reparationsanforderungen sowie zwei Milliarden Vorzugsaktien bildeten neben dreizehn Millionen Stammaktien das Kapital dieser Gesellschaft. Die Schuldverbindlichkeiten gingen in den Besitz der Gläubigerstaaten über. Nun aber's natürlich auch bei dieser Gesellschaft einen Verwaltungsrat, der aber zur Hälfte durch den Treuhänder des Reparationskommissionärs für die Reichsbahn laut Dawes-Plan aus Vertretern der Gläubigerstaaten, zur anderen Hälfte von der Reichsregierung vor allem mit deutschen Wirtschaftsführern besetzt werden sollender ist ein Deutscher. Nun wurde im vergangenen Jahre ein deutscher Sitz frei und die damalige Reichsregierung schob den früheren Reichspräsidenten Dr. Luther in den Verwaltungsrat. Preußen protestierte und verlangte daß es ebenso wie im früheren Verwaltungsrat auch in jenem neuen Vertrag von 1920 gemäß einen Sitz erhalten müsse. Das ging so hin und her, ein ganzes Jahr lang; dann trat Dr. Luther freiwillig zurück und die Reichsregierung hat von sich aus diesen Platz besetzt.

Nun kamen auch die drei süddeutschen Staaten sowie Sachsen mit demselben berechtigten Anspruch, als für den 15. Dezember Neuerwerbungen für ausscheidende Mitglieder fällig waren. Baden, Württemberg und Sachsen machten vor dem Staatsgerichtshof ihre Klagen auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung anhängig, den Reich die Ernennung zu unterlassen, und die Reichsregierung erhob wegen Inanspruchnahme der Länder an Verwaltungsratsstelle eine Restitutionsklage. Es kam dann zu der Überraschung, daß das Reich am Tag vor der Verhandlung die Ernennung vollzogen hatte, zu einem feierlichen Protest des Staatsgerichtshofes und zu einem Beschwerde schreiben des Vorsitzenden, nämlich des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons an den Reichspräsidenten mit dem Vorwurf, das Vorgehen der Reichsregierung unterwerbe die Gewähr für verfassungsmäßige Achtung der Tätigkeit des Staatsgerichtshofes. Ernennung des Reichsgerichtspräsidenten nämlich vom Reichspräsidenten; aber natürlich ist die Realisation wieder einfließt über jene Beschwerde. Im übrigen soll die schlechte Informierung des Staatsgerichtshofes durch den Vertreter der Reichsregierung ein — Mißverständnis sein, und die Beschwerdestelle für Dr. Simons sei überhaupt der Reichskabinettsminister.

Rechtswegende Dinge sind es also gerade nicht, die sich hier abspielen haben. Wird dem Anspruch der Länder durch den Staatsgerichtshof stattgegeben, so bleiben den Reich nur noch vier Sitze im Verwaltungsrat. Die sind aber gefährdet, wenn jene Vorzugsaktien nun auf den Markt gebracht „emittiert“ werden. Dann müssen nämlich vier Sitze, deren Besetzung bisher durch die Reichsregierung erfolgte, den neuen Vertretern der Vorzugsaktien für 500 Millionen Mark je einer — eingeräumt werden. Das wäre auch nicht das richtige, obwohl vorläufig an eine solche Entwicklung der Dinge noch nicht zu denken ist. Sie ist aber möglich und darum sträubt sich das Reich gegen die grundsätzliche Anerkennung jenes Anspruches der Länder.

Sehr geschickt ist in der ganzen Sache nicht verfahren worden, eine Vermittlungaktion ist durch den Reichskabinettsminister aber bereits eingeleitet. Gerade gegenüber der fest abgeschlossenen Interessentenvertretung im Verwaltungsrat durch die neun Ausländer ist es notwendig, daß auch die deutschen Mitglieder einla sind. Gefördert werden kann diese Konfliktlösung aber nicht, wenn sich die Medien bewahrheiten sollte, daß der Reichsgerichtspräsident zurücktritt. Er ist der höchste richterliche Beamte im Deutschen Reich, richterlicher Stütze auch der Reichsverfassung und ein Mann von hohem Ansehen. Es würde das Verhältnis zwischen Reich und Ländern nicht verbessern, wenn er das Opfer des Konflikts werden würde.

Der Einspruch Sachsens.

Der schriftliche Einspruch der sächsischen Regierung gegen die Besetzung der Verwaltungsratsstellen bei der Reichsbahn war in Berlin am Mittwoch noch nicht überreicht; die sächsische Regierung legt größtes Gewicht auf eine möglichst gründliche rechtliche Fundierung ihrer Ansprüche. Man hofft, daß sich ein Kompromiß finden wird, das die bestehende Differenz beseitigt.

Hindenburg und Dr. Simons

Der Reichspräsident vermittelt.

Verühmte Mißverständnisse.

Von vielen Seiten sind Bemerkungen im Gange, den Streitfall zwischen der Reichsregierung und dem Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons wegen der durch das Reichskabinettsminister Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Reichsbahn zu schlichten. Die Beschwerdeschrift des Reichsgerichtspräsidenten, die schon vor einigen Tagen eingegangen, ist nunmehr beim Reichspräsidenten eingegangen. Reichspräsident v. Hindenburg hatte in den letzten Tagen Besprechungen mit dem Reichskanzler über die Angelegenheit. Reichskanzler Müller hielt dem Reichspräsidenten über den ganzen Fragenkomplex einen längeren Vortrag.

Die Antwort Hindenburgs an Dr. Simons steht unmittelbar bevor. Wie es zeigt, wird der Reichspräsident hinter die Reichsregierung treten, nichtdestoweniger aber Dr. Simons bitten, in seiner Amt zu bleiben.

Im übrigen ist der Öffentlichkeit noch immer die klare Mitteilung vorenthalten worden,

ob tatsächlich ein Rücktrittsgesuch des Reichsgerichtspräsidenten vorliegt.

Es wäre jedenfalls bedauerlich, wenn Dr. Simons, der in weiteren Kreisen ohne Unterschied der politischen Richtung das größte Ansehen und die größte Hochachtung genießt, von seinem Posten scheiden würde. Die Reichsregierung hat schon kurz nach Bekanntwerden der Beschwerde des Reichsgerichtspräsidenten zu erkennen gegeben, daß ihr eine Brückung Dr. Simons' völlig ferngelegen habe. Auch in diesem Streitfall scheinen, wie so häufig, die so „berühmten Mißverständnisse“ eine große Rolle zu spielen, und es wäre zu wünschen, wenn dieser Zwischenfall, der nun schon so viel innenpolitische Verärgerung hervorgerufen hat, so bald wie möglich aus der Welt geschafft werden würde.



Reichsgerichtspräsident Dr. Simons.

Eine Erklärung des Reichsgerichtspräsidenten.

Leipzig, 20. Dezember. Der Reichsgerichtspräsident Dr. Simons gab heute nachmittags Vertretern der Presse zu den Nachrichten über sein Rücktrittsgesuch folgende Erklärung ab:

„Es ist richtig, daß ich unter dem 16. d. M. gleichzeitig mit der Eingabe, in der ich namens und im Auftrag des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich um Genugtuung für die Verletzung des Termins vom 15. Dezember durch die Reichsregierung gebeten habe, um meine Verabschiedung eingekommen bin. Es geht, weil ich die Verantwortung dafür trage, daß nicht sobald nach dem Eingang des Antrages Badens auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen das Reich wegen Offenhaltung der zum 1. Januar 1929 freizubehaltenden Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft ich als Vorsitzender des Staatsgerichtshofes, wozu ich nach meiner Auslegung seiner Geschäftsordnung befugt war, eine entsprechende Verfügung erlassen habe. Die Reichsregierung gewann dadurch die Frist, die sie benötigt hat, um die Stellen zu besetzen.“

Ich habe die Verfügung unterlassen, weil das Reich gegen eine solche Verweigerung eingeleitet und gleichzeitig gebeten hatte, noch im Laufe dieses Monats zur Sache selbst zu entscheiden, da die Entscheidung dringlich sei, und weil ich es vorzog, den schwerwiegenden Schritt der Unterjagung eines Hochbeamten der Reichsregierung dem Staatsgerichtshof selbst vorzubehalten. Obwohl bei der schwerwiegenden Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes, an die ich gebunden bin, bis dahin die Sache noch nicht entschei-

lungstief gemacht werden konnte, habe ich Termin auf den 15. Dezember angesetzt und alle Beteiligten veranlaßt, auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen zu verzichten. Diesen Verzicht hat auch die Reichsregierung ausgesprochen, ohne mir mitzuteilen, daß sie ihre Entscheidung schon vor dem 15. d. M. treffen müsse. Die Tatsache der Ernennung ist mir vielmehr erst nachträglich am 14. Dezember telegraphisch und telephonisch mitgeteilt worden.

Meine Hoffnung, im Termin des 15. Dezember eine sachliche Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen, wurde dadurch und durch die Ablehnung einer Mitteilung der Gründe des Vorgehens der Reichsregierung unerschütterlich gemacht.

Der Staatsgerichtshof hat einstimmig in diesem Verfahren eine schwere Kränkung erblidelt und den bekannten Beschluß gefaßt. Da meine Geschäftsleitung diese Lage mit Veranlassung hatte, habe ich daraus die Folgerung gezogen, vom Vorsitz zurückzutreten. Nach dem Gesetz ist aber der Vorsitz im Staatsgerichtshof von der Stellung des Präsidenten des Reichsgerichtes untrennbar. Infolgedessen mußte ich auch mein Hauptamt niederlegen. Uebrigens kann eine Schädigung des Ansehens des Staatsgerichtshofes auch für das Reichsgericht nicht gleichgültig sein.“

Weitere Erklärungen Dr. Simons.

Leipzig, 20. Dezember. Anschließend an seine bereits von der Telegraphen-Union veröffentlichte Erklärung teilte Reichsgerichtspräsident von Simons noch mit, er habe bisher weder vom Reichspräsidenten, noch vom Reichsjustizminister eine Antwort auf sein Rücktrittsgesuch erhalten.

Auf eine Frage des Reichstagsabgeordneten Sauppe, ob denn nicht die Möglichkeit einer Vertagung der Angelegenheit bestanden habe, erklärte Dr. Simons, daß er immer noch gehofft habe, zu einer sachlichen Verständigung zu kommen. Es sei auch nicht seine Sache gewesen, die Konsequenzen für den Staatsgerichtshof zu ziehen, zumal, da der Einbruch entstanden sei, als stete dieser eine Brückung ruhig ein. Sauppe erklärte, daß eine Kränkung doch nicht in Frage kommen könne, wenn es sich um große politische Fragen handele.

Dr. Simons lehnte ein weiteres Eingehen auf solche Fragen ab und erklärte für sich persönlich, daß die Reichsregierung scheinbar dem Staatsgerichtshof sein richtiges Urteil vertraue und mehr auf die Reparationskommission höre.

Die Antwort des Reichspräsidenten an Dr. Simons.

Berlin, 20. Dezember. Wie den zuständigen Stellen mitgeteilt wird, hat der Reichspräsident heute nachmittags eine Entscheidung in der Frage der Verantwortung der Beschwerde des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons getroffen und diese seine Antwort zusammen mit einer Stellungnahme der Reichsregierung an ihn abgefaßt. Die Antwort des Reichspräsidenten wird veröffentlicht werden, sowie sie sich in der Hand des Reichsgerichtspräsidenten befinden wird. Wie verlautet, hat sich der Reichspräsident in seinem Brief an Dr. Simons materiell den Standpunkt der Reichsregierung zu eigen gemacht und darauf verwiesen, daß eine derartige Beschwerde eigentlich nicht an den Reichspräsidenten, sondern an das Reichskabinettsminister zu richten sei. Der Brief des Reichspräsidenten wird voraussichtlich morgen veröffentlicht werden.

Chamberlain weiß nichts von Räumung.

Unangenehme Fragen im Englischen Unterhaus.

Zu einer im Englischen Unterhaus ungewohnten Erregung kam es, als der Außenminister auf dringende Fragen der Unterhausmitglieder über den Erfolg von Lugano entweder nur gänzlich ausweichende Antworten gab oder diese direkt verweigerte. Der Arbeitervertreter Thuytle ersuchte Chamberlain um nähere Angaben über seine Besprechungen mit Vrand und Stresemann. Insbesondere drängte er auf Abgabe einer Erklärung über die britische Haltung in der Frage der Rheinlandräumung. Der Außenminister sagte, die Aussprache hätte gewisse Mißverständnisse weggeräumt, aber Entscheidungen seien nicht getroffen worden. Abg. Kenworthy wollte wissen, ob irgendwelche Fortschritte wegen der Rheinlandräumung erzielt worden seien. Davon wußte Chamberlain nichts Neues. Darob entstand großer Ärger die Abgeordneten Kreise erregt zu dem Minister hinüber: „Wir wollen wissen, was los ist.“

Abg. Wedgewood sagte: „Hat der Außenminister das Recht, die gewünschte Auskunft zu verweigern? Wenn der Außenminister seine Politik nicht ändert, werden wir die Regierung ändern.“ Wieder erhob sich bei diesen Worten riesiger Ärger im Hause und wilder Widerspruch auf den Banken der Rechten.

Auf weitere Bemerkungen, daß England anscheinend nach dem Willen der Regierung so zu marschieren habe, wie man es in Paris wünsche, erfolgte keine Antwort Chamberlains mehr.